

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Comitat – IT-Infrastruktur – Projektmanagement
Ralf Bader**

Stand 01.01.2014

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten unter Ausschluss möglicher Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftraggebers für alle Angebote, Annahmeerklärungen, Verträge, Lieferungen und Leistungen der COMITAT – Ralf Bader, im folgenden „COMITAT“ genannt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Angebote, Annahmeerklärungen, Verträge und andere Vereinbarungen und Abreden sowie deren Änderung und Ergänzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Leistungen von COMITAT grundsätzlich Dienstleistungen.
- 2.3 COMITAT wird alle Arbeiten nach wirtschaftlichen Grundsätzen und nach dem Stand der Technik bei Auftragsannahme in eigener Verantwortung und gegebenenfalls unter Verwendung eigener Entwicklungs-, Dokumentations- und Testrichtlinien ausführen. COMITAT ist berechtigt, zur Erfüllung von Verpflichtungen Unteraufträge zu vergeben.
- 2.4 Voneinander trennbare Teilleistungen gelten als unabhängig voneinander geschuldet.

3. Mitwirkungspflichten

- 3.1 Der Auftraggeber wird COMITAT bei der Feststellung der Aufgabenstellung und der Ausführung der Aufträge nach besten Kräften unterstützen, dafür alle vereinbarten oder in seinem Bereich liegenden Voraussetzungen schaffen und COMITAT die erforderlichen Informationen und Unterlagen vorlegen.
Er wird COMITAT unaufgefordert und rechtzeitig von allen Umständen und Vorgängen Kenntnis geben, die für die Ausführung der vereinbarten Leistungen von Bedeutung sind.
- 3.2 Der Auftraggeber benennt eine Kontaktperson, die ermächtigt ist, verbindliche Entscheidungen zu treffen, die zur Ausführung der vereinbarten Leistungen notwendig sind.
- 3.3 Falls erforderlich oder vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, COMITAT die zur Feststellung der Aufgabenstellung und zur Ausführung der vereinbarten Leistungen notwendigen eigenen Mitarbeiter rechtzeitig verfügbar zu machen.
- 3.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt der Auftraggeber die ihm obliegende Mitwirkung unentgeltlich.

3.5

Für die plangerechte Ausführung der vereinbarten Leistungen ist von wesentlicher Bedeutung, dass der Auftraggeber die ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere auch Genehmigungs- und Abnahmeverpflichtungen, termingerecht erfüllt. Bei Verzögerungen, die nicht von COMITAT zu vertreten sind, verlängern sich Zeitpläne und Ausführungsfristen entsprechend.

4. Änderung der Leistungen

- 4.1 Erkennt eine Partei, dass der erteilte Auftrag oder Anweisungen des Auftraggebers zur Durchführung des Auftrags fehlerhaft, unvollständig, mehrdeutig oder objektiv nicht ausführbar sind und hierdurch Änderungen und / oder Ergänzungen des Auftrages notwendig werden, wird sie den Vertragspartner hiervon sowie über die zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Folgen daraus unverzüglich schriftlich unterrichten. Der Auftraggeber hat zur Fortführung der Arbeiten notwendige Entscheidungen unverzüglich zu treffen und COMITAT schriftlich mitzuteilen.
Sinngemäß gilt diese Verfahrensweise auch für Änderungen der Leistungen, die der Auftraggeber oder COMITAT wünscht.
- 4.2 Jegliche Änderung, Ergänzung und / oder Erweiterung der vereinbarten Leistungen bedarf einer schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch COMITAT.
Zusätzlicher Aufwand (z.B. durch Prüfung und Dokumentation des Änderungsbedarfs) und / oder unvermeidliche Stillstandzeiten aufgrund von Änderungen, Ergänzungen und / oder Erweiterungen werden COMITAT vergütet. Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.

5. Vergütung

- 5.1 Ist nichts anderes vereinbart, vergütet der Auftraggeber die Leistungen von COMITAT nach Zeit- und Sachaufwand zu den vereinbarten Sätzen oder, mangels einer Vereinbarung, zu den in den jeweils gültigen COMITAT-Preislisten genannten Sätzen.
Liegt die Arbeitszeit auf Veranlassung des Auftraggebers außerhalb der normalen Arbeitszeit von Montag bis Freitag zwischen 08.00 bis 18.00 Uhr, so erhöht sich der betreffende Stundensatz nach Maßgabe der jeweils gültigen COMITAT-Preisliste.
- 5.2 Alle Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer; bei Lieferung aus dem Ausland oder in das Ausland zuzüglich aller Abgaben und Zölle.
- 5.3 COMITAT hat - soweit nicht anders vereinbart - Anspruch auf Erstattung von Auslagen, Reise- und Unterbringungskosten sowie von sonstigen



- Sachaufwendungen (z.B. Leitungskosten, Rechnerzeiten), die in Ausführung der Leistung entstanden sind. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- 5.4 Wird COMITAT durch Umstände, die nicht von COMITAT zu vertreten sind, an der ordnungsgemäßen oder zeitgerechten Ausführung der Aufträge gehindert, hat COMITAT - unbeschadet der Rechte von COMITAT im übrigen - Anspruch auf Vergütung eines dadurch eventuell verursachten zusätzlichen Zeit- und Sachaufwandes zu den in Ziffer 5.1 genannten Sätzen.
- 5.5 COMITAT rechnet monatlich nachträglich auf der Grundlage der geführten Aufzeichnungen ab, mit denen auch Auslagen und Spesen erfasst werden. Rechnungen sind innerhalb sieben Tagen rein netto fällig.
- 5.6 Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen oder deswegen das Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- 6. Rechte am Vertragsgegenstand**
- 6.1 Alle Rechte, einschließlich des Rechtes zur Nutzung, an den von COMITAT erbrachten Leistungen stehen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen von COMITAT gegen den Auftraggeber ausschließlich COMITAT zu. Das gilt auch für Forderungen, die COMITAT im Zusammenhang mit anderen Leistungen gegen den Auftraggeber zustehen.
- 6.2 COMITAT kann Know-how, welches COMITAT bei Ausführung der Leistungen erlangt, oder Lösungen und Methoden, die COMITAT bei Ausführung der Leistungen entwickelt, anderweitig nutzen und verwerten. Gleiches gilt für Modelle und Methoden, insbesondere soweit sie Bestandteil der eingesetzten Entwicklungswerkzeuge sind, die COMITAT einbringt. Sie bleiben alleiniges und ausschließliches Eigentum von COMITAT oder des Lizenzgebers von COMITAT.
Gehen sie in Arbeitsergebnisse ein, an denen der Auftraggeber ein Nutzungsrecht erwirbt, erwirbt er an solchen Teilen nur ein einfaches Nutzungsrecht.
- 7. Verzug**
- 7.1 COMITAT wird die vereinbarten Leistungen in angemessener Frist erbringen.
- 7.2 In Vereinbarungen oder Angeboten genannte Ausführungsfristen oder -termine gelten nur dann als verbindliche Leistungstermine, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- 7.3 Erkennt COMITAT, dass ein Leistungstermin nicht eingehalten werden kann, wird COMITAT den Auftraggeber unter Darlegung der für die Verzögerung maßgeblichen Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung davon in Kenntnis setzen.
- 7.4 Ist COMITAT aus unvorhergesehenen, von COMITAT nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere durch höhere Gewalt, gehindert, die vereinbarten Leistungen termingerecht zu erbringen, verlängern sich Zeitpläne und Ausführungsfristen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit.
Höherer Gewalt stehen Feuer, Streik und Aussperrung gleich.
- 8. Berichtigung von Dienstleistungen**
- 8.1 Bei Dienstleistungen kann COMITAT zur Abwendung von Schadenersatzansprüchen wegen schlechter Leistungen die jeweils betroffene Leistung verbessern. Der Auftraggeber muss COMITAT unverzüglich benachrichtigen, sobald er eine schlechte Leistung feststellt, und COMITAT Gelegenheit zur Verbesserung der Leistung geben. Ansprüche wegen schlechter Dienstleistungen verjähren binnen der für entsprechende Werkleistungen geltenden Fristen.
- 9. Schutzrechte Dritter**
- 9.1 COMITAT stellt den Auftraggeber von begründeten Schadenersatzansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber-, Patent- oder ähnlichen gewerblichen Schutzrechten durch die vertraglich vorausgesetzte Nutzung der von COMITAT erbrachten Leistungen sowie von angemessenen Kosten der gerichtlichen Abwehr solcher Ansprüche unter der Bedingung frei, dass COMITAT derartige Ansprüche unverzüglich angezeigt werden und COMITAT ohne jeder Präjudizierung die außergerichtliche oder gerichtliche Abwehr der erhobenen Ansprüche ermöglicht wird. Weitere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach Ziffer 10.
- 9.2 Sollte die vertraglich vorausgesetzte Nutzung der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter unzulässig sein, wird COMITAT nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten dafür Sorge tragen, dass dem Auftraggeber das vertraglich vereinbarte Recht zur weiteren Nutzung eingeräumt wird oder die vertragliche Leistung so ändern, dass sie nicht länger das Schutzrecht verletzt, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entspricht. Ist dies nicht möglich, kann der Auftraggeber für die Leistung oder die betroffene Teilleistung von dem Vertrag zurücktreten.
- 10. Haftung**
- 10.1 Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
Aus allen gesetzlichen oder vertraglichen Haftungstatbeständen haftet COMITAT nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere im Falle einer Vertragsverletzung, des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsabschluss und der unerlaubten Handlung. Auch bei Verzug sowie bei Unvermögen oder Unmöglichkeit haftet COMITAT nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Als Ausnahme davon haftet COMITAT bei Verletzung von Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszweckes unverzichtbar sind (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden jedoch auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- 10.2 Haftungsausschlüsse
Die Haftung von COMITAT für Schäden, die für COMITAT nicht vorhersehbar waren, ist ausgeschlossen. Weiter ist

stets die Haftung von COMITAT für Folgeschäden und mittelbare Schäden ausgeschlossen.

- 10.3 **Haftungsbegrenzung**
Mit Ausnahme der Haftung bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von COMITAT stets für jeden einzelnen Schadensfall und für alle Schadensfälle aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag oder Auftrag auf 30% des Auftragswertes des Vertrages oder des Auftrages, bei dessen Erfüllung der Schaden eingetreten ist, höchstens jedoch auf insgesamt EURO 20.000 beschränkt.
- 10.4 **Haftung für zugesicherte Eigenschaften**
Fehlen zugesicherte Eigenschaften, haftet COMITAT abweichend von Ziffer 10.1 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entweder unabhängig von einem Verschulden oder falls COMITAT das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft zu vertreten hat. Abweichend von Ziffer 10.2 haftet COMITAT weiter für solche Folgeschäden, gegen welche die Zusicherung den Auftraggeber absichern sollte. Die Haftungsbegrenzung in Ziffer 10.3 gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften.
- 10.5 **Haftung bei Datenverlust**
Unbeschadet der Bestimmung in den Ziffern 10.1 bis 10.4 ist die Haftung von COMITAT bei einem von COMITAT zu vertretenden Verlust von Daten des Auftraggebers auf den Aufwand beschränkt, der zur Wiederherstellung der Daten notwendig ist, wenn die Daten in der üblichen Weise, mindestens aber täglich, und zusätzlich vor einem Eingriff von COMITAT in das System des Auftraggebers durch den Auftraggeber gesichert worden sind.
- 10.6 **Haftung gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter von COMITAT**
Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Ziffern 10.2 bis 10.5 gelten nicht im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter von COMITAT sowie für eine Haftung aus Ziffer 9.1.

11. Vertraulichkeit / Treuepflicht

- 11.1 Beide Parteien sind verpflichtet, für die Dauer der geschäftlichen Beziehung und danach Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten und Unterlagen der anderen Partei, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden.
- 11.2 Die Parteien stehen dafür ein, dass ihre Mitarbeiter und anderen Erfüllungsgehilfen die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen einhalten. Soweit notwendig, verpflichtet sich COMITAT gemäß § 5 BDSG.
- 11.3 Nach Abschluss der vereinbarten Arbeiten ist jede Partei verpflichtet, nicht mehr benötigte Unterlagen und Materialien, die sie zum Zwecke der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von der anderen Vertragspartei erhalten hat und die von der anderen Partei

zurückgefordert werden, an diese zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Gerichtsstand ist der Sitz von COMITAT. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen der getroffenen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der jeweiligen Vereinbarung nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt die rechtlich zulässige Regelung oder Handhabe, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht oder am nächsten kommt.